

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz hat den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen.

(2) Das Gesetz soll die angemessene Berücksichtigung der kulturellen und religiösen Belange der älteren oder pflegebedürftigen Menschen und der Menschen mit Behinderung und die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen sowie von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität sicherstellen. Es soll ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch schützen.

(3) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben ihre Leistungserbringung auch auf eine Förderung der Teilhabemöglichkeiten auszurichten. Sie sollen den Menschen eine angemessene und individuelle Lebensgestaltung insbesondere durch die gleichberechtigte Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in der Gesellschaft ermöglichen.

(4) Die Menschen sollen insbesondere

1. ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,
2. in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,
3. vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden,
4. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden,
5. eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
6. umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
7. Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
8. ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können und
9. in jeder Lebensphase in ihrer unverletzlichen Würde geachtet und am Ende ihres Lebens auch im Sterben respektvoll begleitet werden.

Gliederung

	Rdnr.
I. Änderungübersicht	1
II. Kommentierung	2 – 19
1. Allgemeines und Aktuelles	2
2. Allgemeiner Gesetzeszweck, Abs. 1 und 2	3 – 8
3. Konkrete Gesetzeszwecke, Abs. 3 und 4	9 – 19

I. Änderungsübersicht

§ 1 WTG ist am 2. Oktober 2014 vom Landtag NRW im Rahmen des GEPA beschlossen worden, einen Tag nach seiner Verkündung am 16. Oktober 2014 in Kraft getreten und ersetzt § 1 WTG 2008. Mit dem Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes, das am 23. April 2019 vom Landtag in NRW verabschiedet wurde und am 24. April 2019 in Kraft getreten ist, wurde § 1 modifiziert und teilweise abgeändert. **1**

II. Kommentierung

1. Allgemeines und Aktuelles

In § 1 normiert der Gesetzgeber die Zwecke des Gesetzes. Wegen ihrer zentralen Bedeutung hat er sich entschieden, die Vorschrift, die einen umfassenden Schutz der Menschen, die in Wohn- und Betreuungsangeboten leben, sicherstellen soll, an den Anfang des Gesetzes zu stellen. Die Regelungen des § 1 sind Ausfluss der Fürsorgeverpflichtung (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG) des Gesetzgebers, die aus dem Sozialstaatsprinzip resultiert. Diese staatliche Verpflichtung fußt auf der Annahme, dass die durch das WTG geschützten Personen vielfach geistig/körperlich eingeschränkt sind und ihre Fähigkeit, sich bei auftretenden Missständen selbst zu helfen, oft erheblich beeinträchtigt ist. **2**

Inhaltlich orientiert sich die aktuelle Vorschrift im Wesentlichen an den entsprechenden Regelungen der bereits seit 2008 geltenden Fassung des § 1 WTG. Jedoch hat der zuständige Gesetzgeber im Rahmen der Gesetzesänderungen 2014 und 2019 versucht, die Vorschrift zu modernisieren und neue Entwicklungen im Bereich der stationären Pflege bzw. im Bereich anderer betreuter Wohnformen zu berücksichtigen. So ist beispielsweise die zwischenzeitlich vom Gesetz normierte vorrangige Förderung kleinerer Wohn- und Betreuungsangebote nunmehr in der aktuellen Gesetzesfassung von 2019 nicht mehr ausdrücklich als Gesetzeszweck normiert.

Die in § 1 genannten Zwecksetzungen werden in den weiteren Regelungen des WTG konkretisiert, indem das Gesetz entsprechende Qualitätsanforderungen aufstellt. Neben generellen Zwecken des WTG formuliert die Vorschrift auch Anforderungen an Träger*innen und zuständige Behörden, etwa indem sie die Beratung und die Zusammenarbeit als wesentlichen Zweck des Gesetzes fest schreibt.

In den Absätzen 1 und 2 werden die allgemeinen Zwecke des Gesetzes normiert. Dabei handelt es sich zwar nicht um eigene Anforderungen an die Träger*innen von Wohn- und Betreuungsangeboten, jedoch sind die dort genannten Zwecke nach dem Willen des Gesetzgebers zur Auslegung der nachfolgenden Vorschriften heranzuziehen.

In den Absätzen 3 und 4 werden die in Abs. 1 und 2 normierten Zwecke konkretisiert. So verpflichtet Absatz 3 die Anbieter*innen von Wohn- und Betreuungsleistungen, im Rahmen ihrer Leistungen die Förderung der Teilhabe zu berücksichtigen und Menschen, die diese Angebote nutzen, eine angemessene individuelle Lebensgestaltung zu ermöglichen. Abs. 4 veranschaulicht im Rahmen einer numerischen Aufzählung die Rechte der Menschen, die diese Angebote nutzen.

Praxistipp:

Letztendlich hat die festgeschriebene Verpflichtung zur Berücksichtigung der Teilhabe in der Praxis vor allen Dingen deklaratorischen Charakter, da die Verpflichtung bereits nach den Vorschriften des elften und zwölften Sozialgesetzbuches besteht. Eine Verpflichtung wird deshalb nur für Einrichtungen ohne Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI normiert.

2. Allgemeiner Gesetzeszweck, Abs. 1 und 2

- 3** Aufgrund der zentralen Bedeutung für den Schutz der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote nutzen, regelt der Gesetzgeber in **Abs. 1** die wesentlichen Gesetzeszwecke ganz am Anfang des WTG. Inhaltlich knüpft die Vorschrift an die vorangegangene Formulierung des WTG 2014 an. Der Schutzzweck umfasst neben dem Schutz der Würde, Rechte, Interessen und Bedürfnisse von älteren und pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung vor Beeinträchtigungen auch den Schutz der Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte. Gleichzeitig soll das Gesetz gewährleisten, dass die Leistungsanbieter*innen die ihnen obliegenden Pflichten einhalten.

Mit seiner Beschreibung eines allgemeinen und umfassenden Schutzes kann die Vorschrift als übergeordnete Norm bzw. als Generalklausel hinsichtlich des Schutzzweckes des Gesetzes verstanden werden. Dabei handelt es sich bei den in der Vorschrift genannten Gesetzeszwecken „*nicht um symbolische Bekundungen, sondern um konstitutive Regelungen, die zum Kernbestand des Gesetzes gehören*“ (vgl. Begründung des Gesetzentwurfes der Landesregierung zum GEPA 2014, Begründung zu § 1). Insofern sollen die in § 1 Abs. 1 normierten Schutzzwecke der Vorschrift nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere auch bei der Auslegung aller anderen Vorschriften des WTG herangezogen werden.

- 4** Gemäß **§ 1 Satz 1** soll das WTG die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse derjenigen Menschen schützen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen. Wie schon in den vorangegangenen Fassungen des WTG sowie beim Heimgesetz des Bundes war es dem Gesetzgeber ein wesentliches Anliegen, die **Würde des Menschen** aufgrund ihrer überragenden Bedeutung als Gesetzeszweck besonders hervorzuheben und als ersten Schutzzweck zu nennen. Mit der Hervorhebung soll der Subjektstatus der geschützten Personen klargestellt werden. Der